

## Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes

zu

### Referentenentwurf des BMI und BMJ Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Aner- kennungen der Vaterschaft (Bearbei- tungsstand: 30.04.2024 18:20)

Steffen Feldmann  
Vorstand Finanzen und Internationales

Postfach 4 20, 79004 Freiburg  
Karlstraße 40, 79104 Freiburg  
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartner\_innen:  
Christoph Bendix  
Telefon-Durchwahl: 030 284447-830  
Email: christoph.bendix@caritas.de

Dr. Elke Tießler-Marenda  
Telefon-Durchwahl: 0761 200-371  
Email: elke.tiessler-marenda@caritas.de

[www.caritas.de](http://www.caritas.de)

Datum: 21.05.2024

Der Deutsche Caritasverband bedankt sich für die Gelegenheit zum Referentenentwurf des BMI und BMJ für ein Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft Stellung zu nehmen. Der Gesetzentwurf betrifft Fragen des Familien-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts sowie das Personenstandswesen und konnte nicht in allen Details geprüft werden. Sie erhalten im Folgenden unsere grundsätzliche Einschätzung und die Bewertung einzelner Regelungen im Detail.

### Hintergrund

2008 wurde ein Recht von Behörden eingeführt, bei Verdacht auf missbräuchliche Anerkennungen der Vaterschaft eine Anfechtung einzuleiten.<sup>1</sup> Diese Regelung wurde 2013 vom BVerfG für nichtig erklärt, u.a. weil die soziale Vaterschaft nicht ausreichend berücksichtigt wurde.<sup>2</sup> 2017 kam es zu der aktuell geltenden Regelung, wonach ggf. eine Prüfung, ob es sich um eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung handelt, im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durchgeführt wird.

Die Frage, wie sich verhindern lässt, dass es zu Anerkennungen der Vaterschaft kommt mit dem alleinigen Ziel, einem Kind ein Aufenthaltsrecht oder die deutsche Staatsangehörigkeit oder der Mutter oder dem Anerkennenden ein Aufenthaltsrecht zu verschaffen (vgl. §1597a Abs. 1 BGB, § 85a Abs. 3 AufenthG-GE), beschäftigt den Gesetzgeber mithin schon seit längerem. Trotzdem liegen bis heute kaum belastbare Zahlen vor.

In Deutschland liegen derzeit auch keine Zahlen dazu vor, wie viele Vaterschaften pro Jahr vor und nach der Geburt anerkannt werden, geschweige denn dazu, in wie vielen Fällen mindestens ein Elternteil eine ausländische Staatsangehörigkeit oder welchen ausländerrechtlichen Status die Eltern ggf. hatten. Durch die Vaterschaftsanerkennung wird gegebenenfalls der Kindernachzug zum anerkennenden Vater ermöglicht. Erwirbt das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 StAG ist der Elternnachzug möglich. Die [Visastatistik](#) zeigt auf, dass im Jahr 2023 47.270 Visa für den Kinder- und 5757 für den Elternnachzug erteilt wurden.<sup>3</sup> Nicht ersichtlich ist dabei, ob es sich um Familiennachzug zu einem deutschen Kind handelte. Daten, in wie vielen Fällen eine Vaterschaftsanerkennung bei einem Familiennachzug eine Rolle spielte, gibt es nicht.

<sup>1</sup> BGBl. I vom 18. März 2008, S. 313

<sup>2</sup> BVerfG mit Beschluss v. 17.12.2013 - 1 BvL 6/10

<sup>3</sup> <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2651938/deca645ea7bd9f06a765c521f3ebc902/statistik-2023--nationale-visa-data.pdf>

## Kurzbewertung

Aufgrund der eingeschränkten Aussagekraft der verfügbaren statistischen Informationen lassen sich weder verlässliche Aussagen zum Umfang des Missbrauchs bei Vaterschaftsanerkennung treffen noch zu erforderlichen Gegenmaßnahmen.<sup>4</sup> Auf eine empirische Untersuchung des Ausmaßes eventuellen Missbrauchs im Rahmen der bestehenden Regelung wurde verzichtet. Der Referentenentwurf stützt sich im Wesentlichen auf angebliche Erfahrungswerte von Behörden und Erhebungen des BMI mit Notarkammern, Ausländerbehörden, Standesämtern und Auslandsvertretungen, ohne diese weiter auszuführen oder empirisch zu untermauern. Vom Missbrauchsverdacht Betroffene wurden nicht befragt und mögliche negative Auswirkungen auf die Familien durch die Neuregelung nicht in den Blick genommen. Empirisch wird lediglich festgestellt, dass von Ausländerbehörden innerhalb von vier Jahren 1769 gemeldete Missbrauchsverdachtsfälle registriert wurden und weitere 1800 Fälle von den Auslandsvertretungen. Der Verdacht bestätigte sich lediglich in etwa 290 Fällen, bei den Auslandsvertretungen kaum. BMI und BMJ gehen - ohne konkrete Anhaltspunkte darzulegen - davon aus, "dass das tatsächliche Ausmaß des Problems deutlich größer [sei]". Folglich wird hier ein Gesetzentwurf vorgelegt, der ohne belastbare Grundlage und deshalb wenig zielgenau die Vaterschaftsanerkennung in einer Vielzahl von Fällen massiv erschweren wird. Vom Gesetzgeber werden (ohne statistische Basis) 65.000 Fälle pro Jahr geschätzt (GE, S. 3). Unter Zugrundelegung der vom BMI/BMJ angeführten Zahlen entspricht dies gegenwärtig einer Missbrauchsquote von etwa 0,0045 %.

Bislang wird das Verfahren zur Missbrauchsprüfung nach § 85a AufenthG bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte eingeleitet. Künftig sollen alle Vaterschaftsanerkennungen, in denen ein sogenanntes Statusgefälle zwischen den Eltern gegeben ist, von einer Zustimmung der Ausländerbehörde abhängig sein. Damit wird eine Art Sonderfamilienrecht für diesen Personenkreis eingeführt. Erfasst werden u.a. alle Fälle, in denen ein Elternteil im Asylverfahren ist oder mit einem Schengenvisum eingereist ist. Es werden praktisch alle Fälle erfasst, in denen sich ein Elternteil noch im Ausland befindet, sofern dieser Elternteil nicht aus einem der Staaten stammt, deren Staatsangehörige visumsfrei einreisen dürfen.

In all diesen Fällen soll nun unabhängig vom Vorliegen konkreter Anhaltspunkte eine Zustimmung der Ausländerbehörde zur Beurkundung der Vaterschaft erforderlich sein. Es werden also absehbar eine Vielzahl von Vaterschaftsanerkennungen ohne konkrete Verdachtsmomente geprüft. Das lehnt der Deutsche Caritasverband als unverhältnismäßig ab.

Mit dem Gesetzentwurf werden Vaterschaftsanerkennungen allein wegen des unterschiedlichen Status der Elternteile unter den Generalverdacht des Missbrauchs gestellt. Dies lehnt der Deutsche Caritasverband als eine den rechtsstaatlichen Grundsätzen zuwiderlaufende pauschale Unterstellung ab.

Das Prüfverfahren soll künftig nicht mehr von der Beurkundungsstelle eingeleitet werden. Die Beurkundungsstellen haben zwar eine Informationspflicht (die nur für die Standesämter dezidiert neu geschaffen wird). Die Eltern müssen selbst bewerten, ob es nötig ist einen Antrag zu stellen, ohne dass Aufklärung und Belehrung über die möglichen Rechtsfolgen eines Unterlassens sichergestellt sind. Damit wird das Risiko von Fehleinschätzungen allein den (werdenden) Eltern und dem Kind aufgebürdet. Eine Feststellung der Unwirksamkeit wegen fehlender Zustimmung der Ausländerbehörde ist noch bis zu 5 Jahre möglich (§ 1598 Abs. 2 BGB-GE), selbst wenn die Betroffenen nicht auf die Notwendigkeit der Zustimmung durch die Ausländerbehörde hingewiesen wurden und/oder sich im Nachhinein kein Missbrauchsfall feststellen lässt. Dies steht nach Auffassung des Deutschen Caritasverbandes im Widerspruch zum Ziel des Gesetzentwurfes, einen Beitrag dazu zu leisten, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen (GE, S. 2). Mit dem Referentenentwurf wird nun die Rechenschaftspflicht von den behördlichen Stellen auf die betroffenen Elternteile verlagert. Künftig soll allein an den aufenthaltsrechtlichen Status der Eltern angeknüpft werden und die betroffenen Familien müssen

---

<sup>4</sup> Das hat sich seit 2012 nicht geändert, dazu: BAMF (Hg.), [Missbrauch des Rechts auf Familiennachzug - Scheinehen und missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen](#), Nürnberg 2012

sich exkulpieren. Damit wird unabhängig vom Einzelfall ein bestimmter Personenkreis unter den Generalverdacht des Missbrauchs gestellt.

Bei den schwerwiegenden Folgen, die eine fehlende Zustimmung hat, sind zumindest Aufklärungspflichten bei allen Beurkundungsstellen vorzusehen. Wurde die Zustimmung ohne eigenes Verschulden nicht eingeholt, muss die Anerkennung unabhängig vom Vorliegen einer Zustimmung Wirksamkeit erlangen.

Ob die Notwendigkeit einer Zustimmung durch die Ausländerbehörde vorliegt, können Betroffene nicht rechtssicher durch Behörden feststellen lassen, da deren Einschätzungen nicht bindend sind und die Notwendigkeit materiell-rechtlich bestimmt wird. Fehleinschätzungen bei der materiell-rechtlichen Prüfung gehen damit zu Lasten der Betroffenen und beeinträchtigen die Rechtsicherheit. Durch die angestrebte Neuregelung kann auch der Erwerb bzw. der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes von Umständen beeinflusst werden, die die Antragstellenden bzw. das Kind kaum beeinflussen können, da es für die Betroffenen häufig gar nicht erkennbar sein dürfte, ob sie eine Zustimmung der Ausländerbehörde benötigen. Der Deutsche Caritasverband bezweifelt, dass der Gesetzentwurf damit den verfassungsrechtlichen Anforderungen zur Normenklarheit sowie zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit (Art. 16 GG)<sup>5</sup> gerecht wird.

Das neue Verfahren zur Missbrauchsprüfung wird mit Blick auf die ohnehin überlasteten Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen unweigerlich zu unzumutbaren Verzögerungen bei der Vaterschaftsanerkennung führen, die aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes zu einem Verstoß gegen Art. 7 der UN-Kinderrechtskonvention<sup>6</sup> führen. Selbst wenn es gelingt, die Missbrauchsvermutung zu widerlegen, ist kaum vorstellbar, dass die Verfahren vorgeburtlich abgeschlossen werden können. Zwar soll künftig die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung ohne Zustimmung möglich sein, da es sich um getrennte Verfahren handelt. Das Risiko, dass sie wegen fehlender Zustimmung unwirksam ist, wird auf die (werdenden) Eltern verlagert. Es besteht auch das Risiko, dass sich beurkundende Stellen bzw. Personen weigern, die Beurkundung vorzunehmen, solange kein Zustimmungsverfahren durchgeführt wurde. Damit wird die rechtliche Wirkung, die die bevorstehende Geburt eines deutschen Kindes entfaltet (Visum für die Einreise der werdenden Mutter zum Zweck der Geburt eines deutschen Kindes oder des werdenden Vaters, um die Geburt(svorbereitung) zu begleiten), in der Praxis ausgehebelt. Dies widerspricht dem Kindeswohl und dem besonderen Schutz der Familie. Daher müssen die Verfahren sicherstellen, dass Zustimmungsverfahren in zumutbarer Weise vorgeburtlich durchgeführt werden können.

Durch das geänderte Verfahren zur Vaterschaftsfeststellung soll die Missbrauchsprüfung aus dem Beurkundungsverfahren herausgelöst werden. Damit sollen die Beurkundungsstellen von der Prüfung fachfremder (ausländerrechtlicher) Materie entlastet werden. Demgegenüber wird nun den Ausländerbehörden die Prüfung von für sie fachfremden Fragen wie etwa das Bestehen einer sozialen Vaterschaft zugewiesen. Nach den Erfahrungen der Migrationsberatung des Deutschen Caritasverbandes ist zu vermuten, dass für die Ausländerbehörden auch in diesen fachfremden Fragen ihre ordnungsrechtliche Ausrichtung bestimmend ist und das Ausländerrecht über das Kindeswohl gestellt wird.

Die Kriterien, die das Gesetz zur Wiederlegung der Missbrauchsvermutung vorsieht, setzen vorrangig an der Zeit nach der Geburt an. Auch das wird eine wirksame, vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung nach § 1594 Abs. 4 BGB in der Praxis erschweren bis unmöglich machen. Diese ist aber wichtig, damit der Vater eine gesetzliche Beziehung zu seinem Kind hat. Aber auch nachgeburtlich sind die Regelungen widersprüchlich und kaum geeignet die soziale Vaterschaft zu erfassen, da sie nicht den Realitäten sorgender Väter und Elternteile in binationalen Familien entsprechen.

---

<sup>5</sup> vgl. BVerfG mit Beschluss v. 17.12.2013 - 1 BvL 6/10, Rn. 37 ff.

<sup>6</sup> Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention), BGBl 1992 II, S. 121. Die ausländerrechtlichen Vorbehalte wurden 2010 zurückgenommen.

Die geplante Neuregelung steht in einem deutlichen Widerspruch zu dem parallel laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Abstammungsrechts, das laut BMJ einen Modernisierungsschub bringen soll. „Kinder wachsen heute öfter in Trennungs-, in Patchwork- oder in Regenbogenfamilien auf. Manche Kinder werden in Ehen zweier Frauen hineingeboren. In diese Gegenwart wollen wir auch das Abstammungsrecht holen und dabei zugleich an bewährten Grundsätzen festhalten.“ Die Rechtsposition von Vätern, die als rechtliche Väter Verantwortung für ihr Kind übernehmen möchten, soll gestärkt werden. Geht es um Kinder, bei denen ein Elternteil einen unsicheren Status hat oder Vater und/oder Mutter vor der Geburt im Ausland lebten, macht der Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft hingegen deutlich, dass Misstrauen, das allein am Status anknüpft, Vorrang hat. Die Vaterschaftsanerkennung und damit auch die Verantwortungsübernahme für die betroffenen Kinder soll in Tausenden von Fällen massiv erschwert werden.

## **Zu den Regelungen im Einzelnen**

### **1 Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung der Vaterschaft (§ 85a AufenthG-GE) als Wirksamkeitsvoraussetzung und Voraussetzung für die Eintragung ins Personenstandregister**

§ 1592 Abs. 1 Nr. 2 BGB regelt die Anerkennung der Vaterschaft bei nicht verheirateten Eltern. Gem. § 1595 BGB muss die Mutter zustimmen. Gem. § 1597 müssen die Anerkennung und die Zustimmung öffentlich beurkundet werden und beglaubigte Abschriften u.a. dem Standesamt zu übersenden.

§ 1597a BGB sieht bisher vor, dass die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson bei konkreten Anhaltspunkten für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft den Anerkennenden und der Mutter anhört. Die konkreten Anhaltspunkte werden der nach § 85a AufenthG zuständigen Behörde mitgeteilt und die Beurkundung ausgesetzt. Diese Regelung mit präventivem Ansatz wird gestrichen. Stattdessen wird ein Zustimmungsverfahren eingeführt: Gem. § 1598 Abs. 1 S. 2 BGB-GE i.V.m. § 85a AufenthG-GE muss künftig beim Vorliegen von bestimmten ausländerrechtlichen Konstellationen für eine wirksame Vaterschaftsanerkennung auch die Zustimmung der Ausländerbehörde gegeben sein.

Damit wird die Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung von einer nachträglichen Behördenzustimmung abhängig. Der Referentenentwurf verweist in seiner Begründung darauf, dass Ähnlichkeiten mit der bis 1998 geltenden Regelung bestehen, wonach das Jugendamt einer Vaterschaftsanerkennung zustimmen musste. Diese Bevormundung der Mutter wurde aus gutem Grund aufgegeben. Der nun geplante Eingriff in die Rechte der (werdenden) Eltern scheint dem Gesetzgeber aber hinnehmbar, da es darum gehe, „aufenthalts- und staatsangehörigkeitsrechtlichen Missbrauch zu bekämpfen und keine weitergehende Kindeswohlprüfung oder Abstammungsprüfung vorgenommen werde“ (GE, S. 50). Dass das Kindeswohl in dem geplanten Verfahren wohl tatsächlich keine Rolle spielen soll, verstößt aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes gegen Art. 3 Abs. 1 S. 1 der UN-Kinderrechtskonvention. Eine Abstammungsprüfung sieht die Neuregelung durchaus vor, da der Nachweis der biologischen Vaterschaft als eine Möglichkeit genannt wird, das Prüfverfahren zu beenden (§ 85a Abs. 1 S. 3 AufenthG-GE, so auch GE, S. 37). Die Ausländerbehörde kann und soll ausländerrechtliche Fragen prüfen. Ihr eine Zustimmungsprüfung in einer abstammungs- und familienrechtlichen Frage zuzuweisen, ist als systemfremd abzulehnen.

In § 34a Abs. 1 Personenstandsverordnung-GE ist vorgesehen, dass das Standesamt bei einem Statusgefälle für die Eintragung die Vorlage der Zustimmung der Ausländerbehörde verlangt, sofern nicht die leibliche Vaterschaft durch Gentest nachwiesen ist. Damit wird neben der Missbrauchsprüfung durch die Ausländerbehörde ein zweites Prüfverfahren etabliert, in dem die Standesämter das Aufenthaltsgefälle prüfen müssen, obwohl das neue Verfahren doch gerade dazu dienen soll, auch die Standesämter von derartigen fachfremden Aufgaben zu befreien. Es besteht auch das Risiko, dass die Standesämter zu anderen Ergebnissen kommen, insbesondere,

wenn sich die Sachlage zwischen Beurkundung und Eintragung geändert hat. Das ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes den Betroffenen nicht zumutbar.

### **Forderung**

Der Deutsche Caritasverband lehnt die geplante „Zustimmungslösung“ als systemfremd verortet und unverhältnismäßigen Eingriff in die Eltern- und die Persönlichkeitsrechte einer Vielzahl von (werdenden) Eltern, bei denen es keine Anhaltspunkte für Missbrauch gibt, ab.

Die Feststellung von konkreten Verdachtsmomenten und damit einhergehend das Anstoßen des Prüfverfahrens sollte weiter den beurkundenden Stellen und Personen obliegen. Die Missbrauchsprüfung kann dann, muss aber nicht bei den Ausländerbehörden durchgeführt werden.

Bleibt es bei der „Zustimmungslösung“ ist zumindest § 34a Personenstandsverordnung-GE zu streichen.

## **2 Feststellung der biologischen Vaterschaft**

Handelt es sich um den biologischen Vater ist eine Zustimmung gem. § 85a Abs. 1 S. 3 AufenthG-GE nicht nötig. Voraussetzung dafür ist ein Gentest nach § 17 Gendiagnostikgesetz. Wird trotzdem ein Antrag auf Zustimmung gestellt, stellt die Ausländerbehörde fest, dass eine Zustimmung nicht erforderlich ist (§ 85a Abs. 2 AufenthG-GE).

Gegen diese Regelung spricht Folgendes: Zunächst ist eine vorgeburtliche Anerkennung der leiblichen Vaterschaft durch einen Gentest in Deutschland nicht möglich, da § 17 des Gendiagnostikgesetzes vorgeburtliche Vaterschaftstests verbietet. Bei Vornahme des pränatalen Gentests im Ausland, falls ein solcher überhaupt rechtlich erlaubt und zugänglich ist, sind die dafür entstehenden Kosten exorbitant. Für das Kind ist die Möglichkeit der rechtswirksamen vorgeburtlichen Vaterschaftsanerkennung sehr wichtig und folgenreich. Sie ist Voraussetzung, dass der Vater eine rechtliche Bindung zum Kind erhält, er z.B. bei Einschränkungen oder Tod der Mutter rechtliche Verantwortung für das Kind übernehmen und Entscheidungen treffen kann. Laut Gesetzesbegründung wird empfohlen, die Vaterschaft vorgeburtliche anerkennen zu lassen. Der Nachweis, dass eine Zustimmung nicht nötig war, sei nach der Geburt „leicht zu erbringen“ (GE, S. 51). Es bleibt allerdings offen, wie eine „Heilung“ eintreten kann, wenn der spätere Gentest die leibliche Vaterschaft nicht belegt und der nichtleibliche Vater weiterhin Verantwortung übernehmen möchte.

Nach der Geburt sind ein Gentest und ein Abgleich theoretisch möglich. Allerdings wird durch die Neuregelungen in § 85a AufenthG-GE und § 34 Personenstandsverordnung-GE Druck auf die Mutter ausgeübt, diesen Test zuzulassen, wenn sie dem Kind nicht die ihm zustehende Rechte verwehren will. Die Verweigerung eines Gentests nach der Geburt kann aber gute Gründe haben. So können solche Untersuchungen familiäre Konflikte erst hervorrufen oder verschärfen, insbesondere wenn das Ergebnis unerwartet ausfällt. Neben den sonstigen Benachteiligungen einer bestimmten Personengruppe durch die Zustimmungslösung, werden den Betroffenen auch noch die Kosten für erforderliche Gentests auferlegt.

### **Forderung**

Handelt es sich um den biologischen Vater, ist ein Missbrauch ausgeschlossen und deshalb auf eine Missbrauchsprüfung zu verzichten. Es darf dabei aber nicht zu Nachteilen führen, wenn die (werdenden) Eltern keinen Gentest machen können oder wollen. Daher ist darauf zu verzichten, allein oder vorrangig auf einen Gen-Test abzustellen. Es muss vielmehr ausreichen, wenn beide Elternteile glaubhaft vortragen, dass es sich um den biologischen Vater handelt. Bei begründeten Zweifeln werden andere Beweismittel zugelassen, wie etwa Zeugen, die eine Paarbeziehung bestätigen können.

Das gilt insbesondere auch für die Eintragung ins Geburtsregister. § 34a Abs. 1 S. 2 Personenstandsverordnung-GE sollte gestrichen werden (oben 1.) oder ist wenigstens entsprechend anzupassen.

### **3 Vergrößerung des Betroffenenkreises (§ 85a Abs. 1 AufenthG-GE)**

Bisher gilt das Bestehen einer vollziehbaren Ausreisepflicht des Anerkennenden, der Mutter oder des Kindes sowie ein Asylantrag bei einer Staatsangehörigkeit eines sicheren Herkunftsstaates als Verdachtsmomente. Als verdächtig gilt auch, wenn persönliche Beziehungen zwischen dem Anerkennenden und der Mutter oder dem Kind fehlen. Eine Missbrauchsprüfung soll auch erfolgen, bei Verdacht, dass der Anerkennende bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener ausländischer Mütter anerkannt hat oder bei Verdacht, dass dem Anerkennenden oder der Mutter ein Vermögensvorteil gewährt oder versprochen worden ist (§ 1597a Abs. 2 BGB).

Mit der Neuregelung wird nun eine Zustimmung unabhängig von konkreten Verdachtsmomenten nötig. Damit wird der Kreis der zu Überprüfenden unverhältnismäßig auf Personen ausgeweitet, bei denen keine konkreten Verdachtsmomente vorliegen. Eine Zustimmung der Ausländerbehörde ist demnach nötig, wenn ein Elternteil die deutsche oder die schweizerische Staatsangehörigkeit oder ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (u.a. unbefristete Titel nach AufenthG, Freizügigkeitsberechtigte, Aufenthaltsrecht aufgrund Assoziationsabkommen EWG/Türkei) hat (§ 85a Abs. 1 S. 1 erster Halbsatz AufenthG-GE) und zu dem anderen Elternteil ein sog. aufenthaltsrechtliches Statusgefälle besteht. Das ist der Fall, wenn der andere Elternteil eine Aufenthaltsgestattung besitzt, ausreisepflichtig ist, sich mit einem Schengen-Visum in Deutschland aufhält oder wenn der andere Elternteil noch nicht eingereist und „nur“ im Besitz ein Schengen-Visums oder nicht berechtigt ist ohne Visum einzureisen (§ 85a Abs. 1 S. 1 zweiter Halbsatz AufenthG-GE). Es geht also einerseits um Fälle, in denen sich beide Elternteile bereits in Deutschland aufhalten und andererseits um den Familiennachzug zum deutschen Kind. Letzterer entfaltet Vorwirkung, so dass aus familiären Gründen eine Einreise von werdendem Vater oder werdender Mutter auch vor der Geburt gestattet werden muss.

Mit der Neuregelung werden eine Vielzahl von Vaterschaftsanerkennungen ohne konkrete Anhaltspunkte als „Verdachtsfälle“ behandelt und überprüft. Damit wird in das Abstammungsrecht und § 4 StAG eingegriffen, die keine behördliche Zustimmung für die Vaterschaft oder für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vorsehen. Das lässt sich aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes nicht mit dem Ziel der Missbrauchsbekämpfung in Einzelfällen rechtfertigen. Da diese Regelung auch dazu führen dürfte, dass berechtigte Anträge auf Vaterschaftsanerkennung unterbleiben, wird einer unbekanntem Zahl an Kindern auch die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit verwehrt. Damit verstößt diese Regelung aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes gegen Art. 3 und 7 UN-Kinderrechtskonvention.

#### **Forderung**

Die pauschalisierte Ausweitung der „Prüffälle“ durch eine Anknüpfung allein am Statusgefälle muss generell unterbleiben.

Bleibt es generell bei der Anknüpfung an ein Statusgefälle, muss wenigstens eine Lösung gefunden werden, dass nicht generell alle Vaterschaftsanerkennungen deutscher Väter oder von Fällen, in denen das Kind gem. § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, als verdächtig gelten.

### **4 Missbrauchsvermutung (§ 85a AufenthG-GE)**

Gem. § 85a Abs. 3 S. 1 AufenthG-GE ist bei Missbrauch die Zustimmung der Ausländerbehörde zu versagen. In § 85a Abs. 4 AufenthG-GE werden die Regelbeispiele für die widerlegliche Missbrauchsvermutung neu gefasst.

Ein Missbrauch wird demnach insbesondere vermutet, wenn die (werdenden) Eltern sich nicht miteinander sprachlich verständigen können.

Wie bisher gilt eine Missbrauchsvermutung, wenn der Anerkennende in den letzten vier Jahren bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener drittstaatsangehöriger Mütter anerkannt hat. Neu ist, dass dies auch dann gilt, wenn die Mutter in den letzten vier Jahren bereits mehrfach die Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft für unterschiedliche Kinder durch

verschiedene drittstaatsangehörige Männer erteilt hat. Zur Klärung soll hier insbesondere an der Mitwirkungspflicht der (werdenden) Eltern angeknüpft werden. Soweit vorhanden, sollen auch Daten aus dem Personenstandsregister herangezogen werden. Stellt sich das später als falsch heraus, kann die Zustimmung zurückgenommen werden (GE, S. 38).

Eine Missbrauchsvermutung soll auch dann gegeben sein, wenn dem Anerkennenden oder der Mutter ein Vermögensvorteil für die Anerkennung der Vaterschaft oder für die Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft gewährt oder versprochen worden ist. Da sich dies kaum ermitteln lässt, sollen die Antragstellenden entsprechende Erklärungen abgeben (GE, S. 39). Es bleibt die Frage, ob vor diesem Hintergrund nicht alle Antragstellenden auch ohne konkreten Verdacht eine solche Erklärung abgegeben müssen, da sich sonst gar nicht feststellen lässt, ob diese Missbrauchsvermutung zum Tragen kommen kann. Darin sieht der Deutsche Caritasverband eine den rechtsstaatlichen Grundsätzen zuwiderlaufende pauschale Unterstellung, da statt zu ermitteln von den Betroffenen erwartet wird, sich selbst zu belasten, bzw. sie implizit darlegen müssen, dass sie keine Straftat nach § 95 Abs. 2 Nr. 1b AufenthG-GE begehen.

Ein neuer Vermutungsgrund ist mangelnde Mitwirkung trotz Belehrung. Das geht aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes viel zu weit. Als Herrin des Zustimmungsverfahrens wird die Ausländerbehörde die Mitwirkungspflichten konkretisieren. Gründe für fehlende Mitwirkung kann es viele geben und damit korrespondierend viele Einfallstore, um die Mitwirkungspflichten überbordend auszugestalten. Die Erfahrungen aus den Beratungsdiensten der Caritas besagen z.B., dass Einladungen zu Terminen z.T. an falsche Adressen versandt werden oder das eingereichte Unterlagen nicht bei den Sachbearbeitenden ankommen. In solchen Fällen kann es in einem Verfahren allenfalls nicht zu einer Entscheidung kommen. Eine Vermutung des Missbrauchs lässt sich daraus nicht ableiten.

### **Forderung**

Der Deutsche Caritasverband lehnt eine Missbrauchsvermutung anhand von Regelbeispielen ab. Die Missbrauchsvermutung in § 85a AufenthG sollte gestrichen werden. Stattdessen kann das Vorliegen bestimmter Kriterien als konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauchsverdacht und die Einleitung eines Prüfverfahrens dienen.

Die fehlende Mitwirkung ist aus dem Katalog der Regelkriterien für eine Missbrauchsvermutung (oder für konkrete Anhaltspunkte) zu streichen.

## **5 Widerlegung der Missbrauchsvermutung**

§ 85a Abs. 5 AufenthG-GE nennt Tatbestände, bei denen vermutet wird, dass die Anerkennung der Vaterschaft nicht missbräuchlich ist. Das ist dann der Fall, wenn die Antragsteller belegen können, dass sie zum Zeitpunkt des Antrags seit mindestens sechs Monaten unter einer gemeinsamen Wohnanschrift gemeldet sind (§ 85a Abs. 5 Nr. 1 AufenthG-GE). Damit werden Personen nicht erfasst, die längere Zeit im Ausland zusammengelebt haben. Auch Personen, die eine Beziehung pflegen, aber nicht unter einem Dach wohnen, weil z.B. ein Elternteil eine Wohnsitzbeschränkung hat oder in einer Gemeinschaftsunterkunft leben muss. Nicht erfasst sind sogar Personen, die jahrelang zusammengelebt haben, aber in den letzten Monaten vor Antragstellung z.B. berufsbedingt unterschiedliche Wohnsitze hatten.

Gem. § 85a Abs. 5 Nr. 2 AufenthG-GE wird kein Missbrauch vermutet, wenn der Anerkennende zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung substantielle regelmäßige Beiträge zum Lebensunterhalt der Mutter oder des Kindes über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten geleistet hat und aufgrund seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse und einer vollstreckbaren Verpflichtung auch für die Zukunft die Leistung von substantiellen regelmäßigen Beiträgen zum Lebensunterhalt der Mutter oder des Kindes zu erwarten ist. Dieser Tatbestand geht am Unterhaltsrecht und an der Lebensrealität vorbei. Es besteht vor der Geburt eines Kindes keine Unterhaltspflicht und damit auch kein Grund, der werdenden Mutter Unterhalt zu leisten. Wird ein solch „pränataler Unterhalt“ als vorgeburtliche Unterstützung geleistet, könnte daraus die Vermutungswirkung von § 85a Abs. 4 Nr. 3 AufenthG-GE folgen und somit gleichzeitig ein Miss-

brauchsverdacht indiziert werden. Die Regelungen sind deshalb unstimmg und in sich widersprüchlich. Auch nach der Geburt besteht nicht unbedingt unmittelbar eine Unterhaltspflicht gegenüber der Mutter. Im Zeitpunkt der Antragstellung wird regelmäßig kein vollstreckbarer Titel vorliegen. Im Übrigen umfasst der Unterhalt für ein Kind nicht nur Geldbeiträge, sondern auch Erziehung, Betreuung, Pflege und persönliche Zuwendung. Die Erfüllung einer finanziellen Unterhaltspflicht ist daher nur eines von vielen Kriterien der zu erwartenden Unterhaltsbeiträge.

§ 85a Abs. 5 Nr. 3 AufenthG-GE setzt voraus, dass das Kind bereits geboren ist, da der Anerkennende zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung über mindestens sechs Monate regelmäßig Umgang mit dem Kind gehabt haben muss und nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, dass der Umgang auch in Zukunft beabsichtigt ist. Da es für das Kind von Vorteil ist, dass die Anerkennung möglichst vor der Geburt stattgefunden hat, setzt das Anknüpfen an eine Mindestdauer von sechs Monaten regelmäßigen Umgang viel zu spät an. Es muss ausreichen, dass zu erwarten ist, dass der Umgang künftig stattfinden wird, um Belangen des Kindeswohls entsprechen zu können.

Nach § 85a Abs. 5 Nr. 4 AufenthG-GE wird kein Missbrauch vermutet, wenn der Anerkennende und die Mutter einander nach der Geburt des Kindes geheiratet haben.

Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass in Fällen, in denen keiner dieser Vermutungstatbestände gegeben ist, nicht im Umkehrschluss ein Missbrauch festgestellt werden darf. Es müssen dann die Umstände des Einzelfalls geprüft werden (GE, S. 39). Das wird allerdings im Gesetzestext nicht hinreichend deutlich.

Der Gesetzentwurf unternimmt den Versuch auch eine sozial-familiäre Bindung zu berücksichtigen. Die Kriterien orientieren sich dabei stark an finanzieller Unterhaltsleistungsfähigkeit und an der sozial-familiären Bindung im Sinne des § 1600 Abs. 2 und 3 BGB. Allerdings sind diese Kriterien, die für die Anfechtung der Vaterschaft entwickelt wurden, für die Beurteilung der Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft nicht zielführend, da es hier regelmäßig darum geht eine sozial-familiäre Bindung erst aufzubauen. Besteht die Perspektive, dass der Vater für das Kind Verantwortung übernimmt und sich um das Kind kümmern wird, muss dies genügen. Eine reine „Zahlvaterschaft“ wie in § 85a Abs. 5 Nr. 2 AufenthG-GE genügt für die Annahme einer sozial-familiären Bindung nicht. Das Abstellen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Anerkennenden ist deshalb nicht zielführend und erscheint, sofern sich der unterhaltspflichtige Elternteil im Ausland aufhält, angesichts der dort regelmäßig unzureichenden Einkommensmöglichkeiten und -verhältnisse lebensfremd.

Die Vermutungstatbestände setzen mit der Bezugnahme auf die Zeit nach der Geburt viel zu spät an. Insgesamt steht die Regelung in einem deutlichen Widerspruch zu modernen Familienbildern sowie den Lebensrealitäten sorgender Elternteile binationaler Familien.

### **Forderung**

In § 85a Abs. 5 AufenthG-GE wird ergänzt, dass es sich hier um nicht abschließende Regelbeispiele handelt, bei denen vermutet wird, dass es sich nicht um eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung handelt.

Die Regelbeispiele sind so anzupassen, dass die vorgeburtliche Anerkennung berücksichtigt wird.

§ 85a Abs. 5 Nr. 1 AufenthG-GE muss so angepasst werden, dass unterschiedliche Formen des „Zusammenlebens“ erfasst werden. So muss auch das Zusammenleben im Ausland und das Führen einer Paar(fern-)beziehung erfasst werden.

§ 85a Abs. 5 Nr. 2 AufenthG-GE ist dahingehend anzupassen, dass auf perspektivische Unterhaltsbeiträge in allen denkbaren Formen abgestellt wird.

§ 85a Abs. 5 Nr. 3 AufenthG-GE ist ebenso dahingehend anzupassen, dass auch ohne Unterhaltszahlungen auf den künftig zu erwartenden Umgang mit dem Kind abgestellt wird.

## 6 Prüfung auf Antrag und (fehlende Hinweispflicht)

Anders als gem. § 1597a BGB soll das Prüfverfahren künftig nicht mehr von der beurkundenden Stelle initiiert werden, sondern auf Antrag der (werdenden) Eltern erfolgen (§ 85b Abs. 1 AufenthG-GE). Sie werden dazu verpflichtet, entscheidungserhebliche Tatsachen vorzutragen und notwendige Handlungen vorzunehmen (§ 85b Abs. 4 AufenthG-GE). Sie sind auf ihre Pflichten hinzuweisen (§ 85b Abs. 5 AufenthG-GE). Allerdings kann dieser Hinweis erst bei Antragstellung erfolgen, so dass hier wertvolle Zeit verloren geht, da viele Antragstellende nicht wissen dürften, was von ihnen erwartet wird.

Eine Hinweispflicht auf die Zustimmungsbefähigung sieht der Gesetzentwurf bisher nur für das Standesamt vor. Es sollen generell alle Elternpaare, bei denen der Anerkennende oder die Mutter nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, darauf hingewiesen werden, dass eine Zustimmung der Ausländerbehörde nötig sein könnte (§ 44 Abs. 4 Personenstandsgesetz-GE). Eine Einschränkung auf Paare mit aufenthaltsrechtlichem Gefälle findet sich nur in der Begründung (GE, S. 55), nicht aber im Gesetzeswortlaut. Das bedeutet, dass die Ausländerbehörden vermutlich mit einer Vielzahl von Anträgen zu rechnen haben, weil die betroffene Paare ihrerseits gar nicht in der Lage sind zu beurteilen, ob sie eine Zustimmung benötigen. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes führt dies zu weiterer, unnötiger Bürokratie und wegen der Überlastung des Ausländerbehörden und der Auslandsvertretungen zu unnötigem Zeitverlust.

Für andere beurkundende Stellen sieht der Referentenentwurf diese Hinweispflicht nicht vor, weil diese ohnehin verpflichtet seien, über die rechtliche Tragweite des Geschäfts zu belehren (GE, S. 55). Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes steht dies im Widerspruch dazu, dass die Gesetzesänderung gerade dazu dienen soll, diese Stellen fachfremder Materie zu entlasten. Wenn das Zustimmungsverfahren fachfremd ist, scheint es nicht gesichert und widersprüchlich, dass auf dessen Notwendigkeit hingewiesen gerade von diesen Stellen hingewiesen werden soll. Paare mit zwei nichtdeutschen Staatsangehörigkeiten müssen nach dem Wortlaut des § 44 Abs. 4 Personenstandsgesetz-GE diesen Hinweis durch das Standesamt nicht erhalten, obwohl auch sie betroffen sein könnten.

### Forderung

Die Nichtdurchführung des Zustimmungsverfahrens kann bis zu 5 Jahre lang zur Unwirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung führen (§ 1598 Abs. 2 BGB-GE). Die Vaterschaftsanerkennung ohne Zustimmung bei aufenthaltsrechtlichem Gefälle wird schwebend unwirksam. Umso wichtiger wäre es, die Betroffenen korrekt zu informieren. Die gesetzlichen Regelungen müssen dahingehend präzisiert werden, dass es den beurkundenden Stellen obliegt, festzustellen, ob die Einleitung des Zustimmungsverfahrens nötig ist. Dies ist den (werdenden) Eltern mit Belehrung über die Folgen eines unterlassenen Zustimmungsverfahrens in einer für beide Elternteile verständlichen Weise mitzuteilen.

In § 1598 Abs. 1 S. 2 BGB-GE ist klarzustellen, dass die Anerkennung bei einem fehlenden Hinweis nicht wegen eines unterlassenen Prüfverfahrens unwirksam ist.

## 7 Unwirksamkeit

Gem. § 1598 Abs. 1 S. 2 BGB-GE sind die Zustimmung der Mutter und die Anerkennung unwirksam, wenn die Zustimmung der Ausländerbehörde fehlt. Sind seit der Eintragung in ein deutsches Personenstandsregister 5 Jahre vergangen, ist die Anerkennung gem. § 1598 Abs. 2 S. 1 BGB-GE wirksam, auch wenn die Zustimmung fehlt. Allerdings dürfte eine Eintragung ohne Zustimmung auch gar nicht erfolgen (vgl. § 34 Personenstandverordnung-GE). Fehlt die Eintragung tritt keine Heilung ein.

Weder dem Gesetzestext noch der Begründung lässt sich entnehmen, was geschieht, wenn die (werdenden) Eltern fälschlich davon ausgingen, dass das Zustimmungsverfahren nicht nötig sei. Lediglich mit Blick auf biologische Väter wird lapidar festgestellt, dass die Beteiligten darauf vertrauen können, dass die Rechtsfolgen sofort eingetreten sind, wenn nachträglich der Abstammungsnachweis durch einen Gentest erbracht wurde (GE, S. 51).

### **Forderung**

Es müssen Regelungen dazu gefunden werden, wie das Zustimmungsverfahren nachgeholt werden kann, wenn die Beurkundung der Vaterschaft ohne Zustimmung erfolgt ist, obwohl die Voraussetzungen nach § 85a Abs. 1 AufenthG-GE vorlagen. Wurde die Zustimmung irrtümlich oder wegen mangelhafter Information durch die beurkundende Stelle oder Person nicht eingeholt, muss die Wirksamkeit ex tunc eintreten.

## **8 Rücknahme**

Eine fälschlich erteilte Zustimmung der Ausländerbehörde kann gem. § 85c Abs. 2 AufenthG-GE zurückgenommen werden, wenn die Zustimmung auf arglistiger Täuschung, Drohung, Bestechung oder vorsätzlich unrichtigen oder unvollständigen, entscheidungserheblichen Angaben beruht.

§ 85c Abs. 3 AufenthG-GE sieht für die Rücknahme unterschiedliche Fristen vor. Nach § 85c Abs. 3 S. 1 AufenthG-GE ist die Rücknahme höchstens fünf Jahre nach Eintragung der Vaterschaft in ein deutsches Personenstandsregister zulässig. War das Kind bei der Eintragung schon mindestens 5 Jahre alt und hat es durch die Vaterschaftsanerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, gilt nach § 85c Abs. 3 S. 2 AufenthG-GE eine Frist von 2 Jahren nach der Eintragung. Wurde das Kind nach der Eintragung, aber vor Ablauf der 5-Jahresfrist nach S. 1 5 Jahre alt und hat es durch die Vaterschaftsanerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, ist die Rücknahme auf 2 Jahre nach dem 5. Geburtstag beschränkt (§ 85c Abs. 3 S. 3 AufenthG-GE). Wurde die Vaterschaft im Ausland beurkundet, gelten die Fristen nicht ab Eintragung, sondern ab Zustimmung der Auslandsvertretung (§ 85c Abs. 3 S. 4 AufenthG-GE). In § 85c Abs. 3 S. 5 AufenthG-GE wird auf § 17 Abs. 2 StAG, in der Fassung die zum 27.6.2024 in Kraft treten wird, verwiesen, der allerdings mit Art. 3 dieses Gesetzentwurfs geändert werden soll (siehe unten Punkt 10).

Die Fristen sollen zum einen das Vertrauen der Kinder in den Bestand ihrer Staatsangehörigkeit schützen und andererseits nachgeburtliche missbräuchliche Anerkennungen zu verhindern (GE, S. 46).

### **Forderung**

Die Rücknahme der Zustimmung ist spätestens nach Vollendung des 5. Lebensjahrs auszuschließen.

## **9 Strafbewehrung**

In § 95 Absatz 2 AufenthG wird eine neue Nr. 1b ergänzt. Demnach wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer entgegen § 85b Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz eine Mitteilung nicht richtig oder nicht vollständig macht, um eine Zustimmung zur Anerkennung einer Vaterschaft zu erwirken oder eine so erlangte Urkunde oder Zustimmung wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

Damit wird eine strafrechtliche Sanktion daran angeknüpft, dass einer der auch in den Augen des Gesetzgebers sehr umfangreichen Mitwirkungsobliegenheiten (GE, S. 44) verletzt wurde. Dass dies gerade zu dem genannten Zweck geschehen ist und nicht versehentlich, dürfte vor diesem Hintergrund schwer nachweisbar sein. Ob diese Regelung tatsächlich geeignet ist, Missbrauch zu verhindern, darf deswegen bezweifelt werden. Die Strafandrohung könnte hingegen soziale Väter abschrecken, die sich nicht sicher sind, ob sie alle Fragen ordnungsgemäß beantworten können. Oder auch biologische Väter, die befürchten sich bei einem „falschen“ Ergebnis strafbar gemacht zu haben. Dies kann nicht im Interesse der betroffenen Kinder sein und steht auch nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG, wonach die Eltern nicht zu einem Verzicht auf die Vaterschaftsanerkennung gedrängt werden dürfen, sofern sie nicht der Erlangung eines besseren Status unter Umgehung der gesetzlichen Voraussetzungen zielt (BVerfG, 17. Dezember 2013, 1 BvL 6/10, Rn. 47).

Diese Regelung ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes auch nicht nötig. Die ausländerrechtlichen Folgen und die ggf. entstehende Rückzahlungspflichten bezüglich unrechtmäßig erhaltener Sozial- und Familienleistungen dürften eine deutlich höhere Abschreckungswirkung haben. Soweit es sich um das Agieren krimineller Netzwerke handelt, wie in der Öffentlichkeit teilweise behauptet, bietet das Strafrecht und insbesondere § 95 Abs. 2 Nr. 2 und §§ 96 f. AufenthG sowie die strafbare Beihilfe zum illegalen Aufenthalt ausreichend Handhabe dagegen vorzugehen.

#### **Forderung**

Die geplante Ergänzung ist zu streichen.

### **10 Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit**

In § 17 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StAG in der Fassung, die zum 27.06.2024 in Kraft tritt, soll ergänzt werden, dass ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, wenn die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung der Vaterschaft zurückgenommen wurde. Das korrespondiert damit, dass diese Rechtsfolge auch in Fällen eintritt, in denen die Voraussetzung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 StAG wegen Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes entfällt.

Gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 StAG in der Fassung, die zum 27.06.2024 in Kraft tritt, tritt diese Rechtsfolge nicht ein, wenn das Kind das 5. Lebensjahr vollendet hat. Für Fälle der Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde soll ergänzt werden, dass dies Befristung nicht gilt.

Art. 16 GG und Art. 8 der UN-Kinderrechtskonvention erlauben es, einen Verwaltungsakt zurückzunehmen auch mit der Folge des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes. Nach der Rspr. des BVerfG bedarf es dafür „einer hinreichend bestimmten Entscheidung des Gesetzgebers“<sup>7</sup> über den Verlust der abgeleiteten Staatsangehörigkeit. Dem wird § 17 StAG bisher gerecht. Nun soll auch der Verlust der Staatsangehörigkeit erfasst werden, die ein Kind nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 StAG auf Basis einer Vaterschaftsanerkennung erworben hat, wenn diese zurückgenommen wird. Allerdings soll die Frist nach § 17 Abs. 3 Nr. 1 StAG nicht gelten. Es ist für den Deutschen Caritasverband nicht begründbar, dass hier die Kinder anders unterschiedlich geschützt sein sollen. Das Vertrauen des Kindes in den Bestand der Staatsangehörigkeit ist bei einer falschen Vaterschaftsanerkennung genauso schützenswert wie bei Kindern, die etwa die deutsche Staatsangehörigkeit deswegen verlieren, weil die Einbürgerung eines Elternteils wegen Täuschung zurückgenommen wurde.

#### **Forderung**

Die Ergänzung von § 17 Abs. 3 Nr. 1 StAG muss unterbleiben und allen Kindern der gleiche Schutz gewährt werden.

Freiburg, 21.05.2024

Steffen Feldmann

Vorstand Finanzen und Internationales  
Deutscher Caritasverband

---

<sup>7</sup> BVerfG vom 24.5.2006 – 2 BvR 669/04

**Kontakte**

Dr. Elke Tießler-Marenda, Referentin für Migrations- und Integrationspolitik und- recht, Deutscher Caritasverband, Tel. 0761 200371, [elke.tiessler-marenda@caritas.de](mailto:elke.tiessler-marenda@caritas.de)

Christoph Bendix, Referent Kontaktstelle Politik, Deutscher Caritasverband, christoph.bendix@caritas.de